



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume  
Herrn Röschmann  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

04.12.2020

**Betr.: Geplantes Naturschutzgebiet "Großer Mustiner See, Wald Buchhorst und Umgebung",  
Kreis Herzogtum-Lauenburg  
Öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 19 Abs. 2 LNatschG  
Stellungnahme des Forums Eigentum und Naturschutz Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Röschmann,

durch unseren Mitgliedsverband, die Interessengemeinschaft "Land und Forstwirtschaft in der Schaalsee-Landschaft", wurden wir auf die geplante Ausweisung des o.g. Naturschutzgebietes aufmerksam gemacht.

Das Forum Eigentum und Naturschutz ist ein Zusammenschluss von verschiedenen etablierten Verbänden, Organisationen, Bürgerinitiativen und lokalen Interessengruppen, aber auch Einzelmitgliedern, Firmen oder Kommunen, die sich für einen "Naturschutz mit Augenmaß" einsetzen. Anliegen des Forums ist seit seiner Gründung 1997 ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen von Eigentümern und dem Naturschutz.

Wir möchten die Öffentlichkeitsbeteiligung in dem o.g. Ausweisungsverfahren nutzen, um uns zu dem Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung zu äußern.

**1. Einschränkung der Ackernutzung**

Als schwerwiegendster Eingriff in das Eigentum fällt ins Auge, dass im gesamten Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung die ackerbauliche Landnutzung nur noch bis zum 31. Dezember 2025 zulässig ist und die Flächen danach entweder in eine (ebenfalls mit Restriktionen versehene) Grünlandnutzung zu überführen sind oder aber, bezogen auf die Ackerrandstreifen zum Wald und zu Gewässern, gänzlich aus der Nutzung herausfallen.

Wir kritisieren dies aus grundlegenden Erwägungen. Die Ackerflächen dienen zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel und damit der Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung. Der



Konkurrenzdruck um Flächen in der Landwirtschaft ist schon heute enorm, die weitere Verknappung der Flächen durch Maßnahmen des Naturschutz verschärft diese Entwicklung weiter. Soweit sich in der Vergangenheit auf jenen Flächen keine Konflikte mit Belangen des Umweltschutzes ergeben haben, worauf nichts hindeutet, ist nicht nachvollziehbar, warum zu einem solch drastischen Schritt, der einen erheblichen Eingriff in das nach Art. 14 GG geschützte Eigentum bedeutet, gegriffen wird.

Im besonderen Maße betrifft dies den vorgesehenen 10 m Pufferstreifen um die Waldflächen, der nicht einmal mehr als Grünland genutzt werden kann. Hierzu ist anzumerken, dass die moderne landwirtschaftliche Technik heutzutage in der Lage ist, die Dünge- oder Pflanzenschutzmittel präzise aufzubringen, ohne dass es zu einem Nährstoffeintrag z.B. in einen Wald kommt. Anzumerken ist zudem, dass wenn im Gewässerschutz Randstreifen als Puffer eingesetzt werden, diese üblicherweise nur eine Breite von 5 m haben. Warum im Bereich des hier vorgesehenen Naturschutzgebietes ein 10 m Puffer naturfachlich erforderlich ist, ist nicht ersichtlich, zumal es auch sonst keine besonderen gesetzlichen Vorgaben zu Schutzstreifen entlang von Wäldern gibt.

Die spärlichen Übergangsfristen von 5 Jahren sind zudem ohne jede Wirkung. Landwirtschaftliche Betriebe denken generationenübergreifend. Ein derart kurzer Übergangszeitraum mildert den erheblichen Eingriff in das Eigentum insofern nicht ansatzweise ab.

## **2. Einschränkung der Grünlandnutzung**

Weiterhin wird auch die Grünlandnutzung innerhalb des Naturschutzgebietes eingeschränkt. In grundsätzlicher Hinsicht greifen hierfür entsprechende Überlegungen, wie hinsichtlich der Ackerflächen.

Im Sinne eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Naturschutzbehörden und Eigentümer votieren wir als Verband stets für das Mittel des Vertragsnaturschutzes als vorzugswürdig gegenüber gesetzlichem Zwang. Hierdurch wird eine "Augenhöhe" zwischen Eigentümer und Naturschutzbehörden hergestellt, die bei Vorgaben "von oben" nicht gegeben ist. Hinzu kommt, dass die Eigentümer durch langfristige Vergütung im Rahmen jener Vertragsmodelle einen Anreiz haben, ihre Flächen in einem ökologisch erstrebenswerten Zustand zu halten. Bei Flächen, die auf gesetzlicher Schutzgrundlage nur sich selbst überlassen werden, ist oftmals eine andere Entwicklung zu beobachten. Durch entsprechende Vertragsgestaltungen kann hingegen eine langfristige Sicherung der Flächen erfolgen, ohne unnötige Konflikte mit den Eigentümern zu provozieren. Wir regen insofern dringend an, auch im Fall des hier vorgesehenen Naturschutzgebietes auf dieses bewährte Mittel zurückzugreifen, um die Belastung für die Flächeneigentümer so gering wie möglich zu halten.

Was das oftmals vertretene Gegenargument angeht, dass Vertragsnaturschutz zwar mit manchen Eigentümern, aber längst nicht mit allen, funktioniere, sei angemerkt, dass wenn es im Einzelfall nicht funktionieren sollte, der Ordnungsgeber noch immer die Möglichkeit hätte, durch eine Änderung des Zuschnitts des Naturschutzgebietes zu reagieren. Von vornherein den Eigentümern Unwillen oder fehlende Kooperationsbereitschaft zu unterstellen, ist jedoch der gänzlich falsche Weg.



### **3. Jagdliche Belange**

Weiterhin ist die starke Reglementierung der Jagdzeiten vom 15. Januar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres auffällig. Eine derart restriktive Regelung ist als kontraproduktiv einzustufen, da anderenfalls insbesondere massive Schäden in der Landwirtschaft durch das Schalenwild während der Erntezeit drohen und das Haarraubwild insbesondere den bodenbrütenden Vogelarten stark zusetzt, was nicht im Sinne des Naturschutzes und des gerade mit dem durch das Naturschutzgebiet verfolgten Zweck des Vogelschutzes liegt.

### **4. Betroffenheit privater Anlieger**

Weiterhin fällt auf, dass das Naturschutzgebiet in Teilbereichen bis in die Ortslage Mustin hineinragt. Hierdurch ergeben sich naturgemäß Konflikte mit den privaten Grundstücksanliegern. Da üblicherweise von privaten Wohngrundstücken keine oder allenfalls marginale Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet ausgehen, stellt sich aus hiesiger Perspektive die Frage, ob es sinnvoll ist in Teilbereichen innerhalb der Ortslage einen 20 m Pufferstreifen vom Uferstrand durchzusetzen. Dies insbesondere, wenn man sich vergegenwärtigt, dass vor den Ufergrundstücken ein zum Teil mehr als 15 m breiter verlandeter Uferstreifen vorgelagert ist, der nicht mehr zu den privaten Grundstücken gehört und in dem sich die Flora und Fauna schon jetzt frei entfalten kann. Wir regen insofern an, im gesamten Siedlungsbereich von Mustin von einem solchen Puffer abzusehen und den privaten Anliegern die bislang aus Sicht des Naturschutzes konfliktfreie Nutzung ihrer Grundstücke weiterhin uneingeschränkt zu ermöglichen.

Für eine Berücksichtigung der vorstehend genannten Gesichtspunkte im weiteren Aufstellungsverfahren danken wir.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waller  
Geschäftsführer